



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963 .

Berlin, den 30. Mai 1963

Teil II Nr. 44

Tag

Inhalt

Seite

### 18. 4. 63 Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts 293

18. 4. 63 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts ..... 302

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik..... 304

### Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts.

Vom 18. April 1963

I

Das ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert bei der Gestaltung und Erfüllung der zwischenbetrieblichen Beziehungen die konsequente Anwendung des Vertragssystems, dessen Bedeutung sich bei der weiteren Durchsetzung der Leitung nach dem Produktionsprinzip erhöht. Als konkreter Ausdruck des demokratischen Zentralismus verbindet das Vertragssystem die zentrale staatliche Leitung mit der maximalen Entfaltung der Initiative der Werktätigen bei der Organisation der planmäßigen zwischenbetrieblichen Wirtschaftsbeziehungen. Die Durchsetzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus verlangt die umfassende Anwendung des Vertragssystems zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion unter zweckmäßiger Verwendung der Rohstoffe. Die sozialistischen Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Anwendung und Durchsetzung des Vertragssystems verantwortlich.

Das Staatliche Vertragsgericht hat die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe bei der eigenverantwortlichen und bewußten Anwendung des Vertragssystems zu unterstützen und zur Lösung der bei der Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Wirtschaftspläne in den zwischenbetrieblichen Beziehungen auftretenden Widersprüche beizutragen. Damit leistet das Staatliche Vertragsgericht einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes mit höchstem Nutzeffekt. Das Staatliche Vertragsgericht hat hierbei das sozialistische Recht umfassend durchzusetzen und insbesondere mit Hilfe der Spruchfähigkeit auf den planmäßigen Ablauf des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses einzuwirken.

### I. Aufgaben

#### § 1

(1) Das Staatliche Vertragsgericht als Organ des Ministerrates kontrolliert und sichert die Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Anwendung des Vertragssystems und übt damit die ihm vom Ministerrat übertragene wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion aus.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Gesetze, Erlasse und anderer gesetzlicher Bestimmungen und trägt durch seine Tätigkeit zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne mit höchstem Nutzeffekt bei.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen und unter umfassender Teilnahme der Werktätigen.

#### § 2

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat die bei seiner Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse auszuwerten, zu verallgemeinern und dem Ministerrat Vorschläge für notwendige Veränderungen zu unterbreiten.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat die zuständigen Staatsorgane durch einzelne Informationen (Signalisationen), zusammengefaßte Berichte und Analysen zu unterrichten.

#### § 3

Das Staatliche Vertragsgericht hat die Betriebe und Einrichtungen sowie deren übergeordnete Organe bei der Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben zu unterstützen und auf die Vermeidung von Streitigkeiten über die Vorbereitung und Durchführung der Vertragsbeziehungen hinzuwirken.

#### § 4

Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet in Anwendung des sozialistischen Rechts über Streitfälle bei der